

Zwischen

der Stadtwerke Münster GmbH

- nachfolgend auch "SWMS" genannt -

und

der Stadtwerke Osnabrück AG

- nachfolgend auch "SWOS" genannt -

und

der Stadtwerke Bielefeld GmbH

- nachfolgend auch "SWBI" genannt -

- gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet -

wird folgender Vertrag zur Zusammenarbeit in der smartOPTIMO GmbH & Co.KG geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind kommunale Versorgungsunternehmen, die jeweils im Alleineigentum der Städte Münster, Osnabrück und Bielefeld stehen.

SWMS und SWOS kooperieren bereits seit einiger Zeit im Bereich des Mess- und Zählwesens und sind bereits vertraglich durch die gemeinsame Gesellschaft smartOPTIMO GmbH & Co.KG („Gesellschaft“) verbunden.

SWBI ist ebenfalls an einer engen Kooperation in diesem Bereich interessiert und tritt der Gesellschaft als Gesellschafter bei.

Die neuen Rahmenbedingungen des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ergeben für Versorgungsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Netzbetreiber neue Chancen, aber auch Herausforderungen. In diesem Sinne wollen die oben genannten Vertragspartner im Bereich des Zähl- und Messwesens durch eine enge Zusammenarbeit Kostendegression und Know-how Bündelung erreichen. Zur Sicherstellung einer effizienten und dauerhaft verlässlichen Steuerung der gemeinsamen Gesellschaft vereinbaren die Vertragspartner was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Gesellschaft smartOPTIMO GmbH & Co.KG („die gemeinsame Gesellschaft“) hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, die Marktposition der Vertragspartner zu stärken, neue Geschäftsfelder im Bereich Zähler- und Messwesen zu erschließen und Synergien zu realisieren.
- (2) Die drei Vertragspartner verabreden zur Erreichung der in Abs. (1) genannten Ziele im Rahmen der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Gesellschaft eine Stimmbindung.

§ 2 Betriebsstätten

smartOPTIMO unterhält in Münster und in Osnabrück jeweils eine Betriebsstätte. In den Betriebsstätten werden wie bisher örtliche Dienstleistungen aus den Bereichen Zähler- und Messwesen zusammengefasst und konzentriert. Beabsichtigt ein Vertragspartner seine Betriebsstätte zu schließen oder zu verlegen, dann benötigt er dazu einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der gemeinsamen Gesellschaft.

§ 3 Ausübung Stimmrecht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen und ihre Zusammenarbeit als Gesellschafter unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze auszuüben.
- (2) Geschäftsvorfälle, die ausschließlich das Profit Center eines Vertragspartners betreffen, benötigen nur den Beschluss des entsprechenden Vertragspartners des betroffenen Profit Centers (vgl. § 14 im Gesellschaftsvertrag „Gewinnverteilung“).
- (3) Bei Entscheidungen über Geschäftsvorfälle, die mehrere, aber nicht alle Vertragspartner betreffen, sollen die jeweils anderen Vertragspartner allen Entscheidungen zustimmen oder sich der Stimme enthalten, es sei denn, der Beschluss wäre nichtig oder anfechtbar oder das Ergebnis wäre für die gemeinsame Gesellschaft unzumutbar.
- (4) Im Hinblick auf Entscheidungen über Geschäftsvorfälle, welche alle Vertragspartner betreffen, werden die Vertragspartner sich rechtzeitig vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung – unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der gemeinsamen Gesellschaft und der jeweils anderen Vertragspartner sowie der in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze – dahingehend abstimmen, ob im Hinblick auf die betreffenden Beschlussgegenstände übereinstimmend mit JA oder NEIN gestimmt werden soll. Die Entscheidung der Vertragspartner über das gemeinsame Abstimmungsverhalten ist schriftlich zu protokollieren. Nach Festlegung des gemeinsamen Abstimmungsverhaltens ist eine abweichende Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der gemeinsamen Gesellschaft unzulässig.

Soweit die Vertragspartner nicht spätestens bis zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Gesellschafterversammlung Einigkeit über eine einheitliche Stimmabgabe in einem Beschlussgegenstand erzielen können, sind die Vertragspartner verpflichtet, diesen Beschlussgegenstand von der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu nehmen. Hierfür wird von einem der Vertragspartner in der Gesellschafterversammlung ein Antrag auf Anpassung der Tagesordnung gestellt. Die übrigen Vertragspartner sind verpflichtet, diesem Antrag in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen. Alternativ können die Vertragspartner ausdrücklich schriftlich vereinbaren, dass sie im Hinblick auf den betreffenden Beschlussgegenstand in ihrem Abstimmungsverhalten frei sind.

§ 4 Verhältnis zu sonstigen Verträgen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages sind bei der Auslegung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages der gemeinsamen Gesellschaft zu berücksichtigen. Sollten in dem vorgenannten Gesellschaftsvertrag unwirksame Regelungen enthalten sein oder sollten sich künftig Lücken in diesem Vertrag herausstellen, so verpflichten sich die Vertragspartner als Gesellschafter der gemeinsamen Gesellschaft, anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke – soweit rechtlich möglich – eine wirksame Regelung zu schaffen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages im Sinne aller Gesellschafter am ehesten gerecht wird. Bei sich widersprechenden Regelungen geht im Verhältnis von SWMS, SWBI und SWOS dieser Vertrag, soweit dies gesetzlich zulässig ist, vor.
- (2) Etwaige Nebenabreden zwischen den Vertragspartnern werden aufgehoben, soweit sie diesem Vertrag widersprechen.

§ 5 Laufzeit und Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Beteiligung der Vertragspartner oder einer Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. (3) an smartOPTIMO.
- (2) Den Vertragspartnern bleibt es für den Fall des Beitritts eines weiteren Gesellschafters zu smartOPTIMO unbenommen, den neuen Gesellschafter entweder einvernehmlich dieser Vereinbarung beitreten zu lassen oder mit diesem einen neuen Vertrag abzuschließen, der dann entweder den jetzigen Vertrag ersetzt oder aber auf diesem aufbauend die gemeinsame Zusammenarbeit der Vertragspartner mit dem neuen Gesellschafter regelt.
- (3) Geht der gesamte Geschäftsanteil eines Vertragspartners an der gemeinsamen Gesellschaft durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen Dritten über, so ist der Vertragspartner verpflichtet und steht dafür ein, dass dieser Vertrag auf den neuen Gesellschafter übergeht, der neue Gesellschafter in diesen Vertrag eintritt oder die in Abs. 2 vorgesehene Entscheidung ordnungsgemäß getroffen wird.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Verträge und Vereinbarungen gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie gegenüber den Gremien der mittelbar beteiligten Kommunen und der Gesellschafter, der Kommunalaufsicht oder gegenüber Gerichten und Behörden verpflichtet sind, Auskunft zu geben, oder gesetzlich verpflichtet sind, Informationen zu veröffentlichen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Zusammenarbeit mit Beratern, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden weiteren Verträgen ist der Sitz von smartOPTIMO.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich erfolgen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf das Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und/oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem im Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten. Dies gilt entsprechend bei etwaigen Lücken des Vertrages.

.....

Datum, Unterschrift

Stadtwerke Bielefeld GmbH

.....

Datum, Unterschrift

Stadtwerke Münster GmbH

.....

Datum, Unterschrift

Stadtwerke Osnabrück AG